

**REGLEMENT
über die Unterschriftsberechtigung der Organe
und der Mitarbeiter der Korporation Uri**

vom 22. Januar 2018

Der Engere Rat der Korporation Uri erlässt,
gestützt auf Art. 26 RBK 101 und Art. 22 RBK 172.1,
folgendes Reglement:

Artikel 1 Begriff und Gegenstand

¹ Die Unterschriftsberechtigung im Sinne dieses Reglements ermächtigt, Verfügungen, Verträge und andere verbindliche Willenserklärungen für die Korporation Uri zu unterzeichnen.

² Unverbindliche Korrespondenz und Meinungsäusserungen werden nicht erfasst.

Artikel 2 Grundsätze

¹ Wer nach der Gesetzgebung der Korporation zuständig ist, ist rechtsverbindlich unterschriftsberechtigt.

² Zeichnungsberechtigt sind:

- a) der Korporationsschreiber
- b) sein Stellvertreter,
- c) der Rechnungsführer,
- d) sein Stellvertreter
- e) der Vorsteher einer Abteilung (Weiden, Waldungen, Verwaltung) und sein Stellvertreter, wenn die Abteilung zuständig ist,
- f) die Allmendaufseher
- g) Verwaltungsangestellte/r

³ Erlasse, die im Amtsblatt veröffentlicht werden, Verträge und Korrespondenzen des Engeren Rates mit Behörden des Bundes sowie Korrespondenzen von besonderer Tragweite unterzeichnen der Korporationspräsident und der Korporationsschreiber.

⁴ Für Vertragsabschlüsse kann der Engere Rat besondere Vollmachten erteilen.

⁵ In allen finanziellen Belangen (Zahlungen, Verfügungen über Bank- und Postcheckkonti) gilt die Kollektivunterschrift.

171.1

⁶ Alle übrigen vom Engeren Rat ausgehenden Akten, einschliesslich die Protokollauszüge, unterzeichnet der Korporationsschreiber allein oder, im Verhinderungsfall, dessen Stellvertretung.

⁷ Im übrigen Geschäftsverkehr (für administrative Belange) ergibt sich die Zeichnungsberechtigung aus den jeweiligen Stellenbeschreibungen.

⁸ Bei delegierten Entscheidungskompetenzen gilt für Briefe und Mitteilungen administrativer Natur die Einzelunterschrift (keine Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich).

Artikel 3 Weitere berechtigte Personen

Neben den Personen, die nach Art. 19 bis 24 RBK 173.1 und nach Artikel 2 dieses Reglements unterschriftsberechtigt sind, sind für die nachfolgenden Bereiche in der Regel unterschriftsberechtigt:

- a) im Bereich Verwaltung
 - 1. Arbeitsverträge: Korporationsverwalter
 - 2. Baurechtsverträge: Korporationsverwalter und/oder der zuständige Allmendaufseher
 - 3. Landverkäufe: Korporationsverwalter und Korporationsschreiber
 - 4. Landkäufe: Korporationsverwalter und Korporationsschreiber
 - 5. Dienstbarkeitsverträge: Korporationsverwalter oder Allmendaufseher
- b) im Bereich Kanzlei/Administration
 - 1. Baugesuchformular: Allmendaufseher oder Korporationsschreiber
 - 2. allgemeine Korrespondenz: Verwaltungsangestellte/r
 - 3. Grundbuch: Korporationsschreiber oder Verwaltungsangestellte/r
- c) im Bereich Finanzen
 - 1. Bankenwesen (Konto-Depoteröffnungen; Kündigungen von Bankbeziehungen; Darlehens- oder Kreditverträge, Unterschriftenregelungen): Korporationspräsident und Korporationsverwalter
 - 2. übrige Bankgeschäfte: Korporationsverwalter und Rechnungsführer oder Korporationsverwalter und Rechnungsführer-Stv.
 - 3. Zahlungsverkehr (E-Banking): Korporationsschreiber und Rechnungsführer oder Rechnungsführer und Rechnungsführer-Stv.
 - 4. Mietwesen: Rechnungsführer oder Rechnungsführer-Stv.
 - 5. Pachtwesen und Gebrauchsleihen: Allmendaufseher oder Rechnungsführer
- d) im Bereich Waldungen
 - 1. Rodungsgesuch: Waldchef oder zuständiger Allmendaufseher
 - 2. Durchleitungsverträge: Allmendaufseher

- e) im Bereich Energie
 - 1. Konzessionsverträge: Korporationspräsident und Korporationsverwalter
- f) im Bereich Alpen
 - 1. Alpodnungen: Korporationsschreiber oder Verwaltungsangestellte/r

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Altdorf, 22. Januar 2018

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zgraggen